

Rechtsgrundlage für das gelenkte Praktikum

Rechtsgrundlage für die Durchführung des gelenkten Praktikums im ersten Ausbildungsabschnitt (Jahrgangsstufe 11) der Fachoberschule ist die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vom 17. Juli 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022. Bei der Beschäftigung in den Betrieben sind darüber hinaus die geltenden Arbeitsgesetze (bei Jugendlichen insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz) anzuwenden.

Praktikumsdauer

Das Praktikum dauert vom 01. August eines Jahres bis zum Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien des folgenden Jahres. Es findet an drei Tagen in der Woche statt. Dies gilt auch während der Schulferien, sofern kein Urlaub genommen wird.

Laut Verordnung muss gewährleistet werden, dass das Praktikum mindestens 800 Zeitstunden umfasst. Das Praktikum endet jedoch nicht, wenn diese 800 Zeitstunden erreicht sind. Bei der Berechnung der Stunden zählt nur die tatsächlich abgeleistete Arbeitszeit. Krankheitsbedingte Fehlzeiten, Urlaubstage und unentschuldigte Fehlzeiten zählen nicht als Arbeitszeit. Anwesenheitszeiten, Fehl- und Urlaubszeiten sind daher vom Betrieb zu erfassen und zu dokumentieren. Um sicherzustellen, dass die 800 Stunden tatsächlich erreicht werden, fragt die Schule in regelmäßigen Abständen die Anwesenheitszeiten im Betrieb ab.

Fehlzeiten aus von der Praktikantin oder dem Praktikanten zu vertretenden Gründen sind grundsätzlich nachzuholen. Hierfür stehen die praktikumsfreien Tage in den Ferien, einschließlich der Sommerferien im Anschluss an den ersten Ausbildungsabschnitt, zur Verfügung.

Das Praktikum beginnt auch am 01. August, wenn zu diesem Zeitpunkt noch Sommerferien sind. Sollte sich der Praktikumsbetrieb in den Betriebsferien befinden, so beginnt das Praktikum mit Urlaub.

Tägliche / wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Für Jugendliche sind hier insbesondere die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt demnach mindestens 21 und höchstens 24 Stunden. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist für Jugendliche eine Arbeitszeit von insgesamt mehr als 24 Stunden an drei Tagen nicht zulässig.

Beispiel:

Im Betrieb gilt hinsichtlich der wöchentlichen Arbeitszeit ein Tarifvertrag, der eine 37,5-Stunden-Woche bei 5 Arbeitstagen pro Woche vorsieht. Ein FOS-Praktikant muss dann 22,5 Stunden an drei Praktikumstagen pro Woche leisten (37,5:5x3).

Jahresurlaub

Den Praktikantinnen und Praktikanten steht ein Jahresurlaub nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich folgende Mindesturlaubsansprüche:

Alter des Praktikanten zu Beginn des Kalenderjahres	Gesetzlicher Urlaubsanspruch gemäß JArbSchG bzw. BUrlG	Jahresurlaub des Praktikanten (12 Monate)
15 Jahre	30 Werktage	15 Praktikumstage
16 Jahre	27 Werktage	14 Praktikumstage
17 Jahre	25 Werktage	13 Praktikumstage
18 Jahre oder älter	24 Werktage	12 Praktikumstage

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch handelt. Günstigere einzel- oder kollektivvertragliche Abmachungen in den Betrieben bleiben davon unberührt. Mehr als 18 Praktikumstage Urlaub sollten dem Praktikanten bzw. der Praktikantin nicht gewährt werden.

Beispiel:

Im Praktikumsbetrieb erhalten die nach Tarif beschäftigten Mitarbeiter 30 Urlaubstage bei einer 5-Tage-Woche. Dann erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten 18 Urlaubstage.

Der Jahresurlaub ist in den Schulferien zu nehmen (Ziel: zusammenhängende Erholungszeit). Dabei sind nur diejenigen Tage als Urlaub zu nehmen, an denen das Praktikum stattfindet.

(Beispiel: Mit 6 Urlaubstagen können die Praktikantinnen und Praktikanten zwei Wochen Urlaub erreichen)

Vergütung

Grundsätzlich besteht für die Praktikumsbetriebe keine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung. Für die Praktikantinnen und Praktikanten gilt nicht der gesetzliche Mindestlohn. Die Gewährung einer Zuwendung als Wertschätzung der geleisteten Arbeit ist jedoch in das Ermessen der Einrichtungen/Betriebe gestellt. Die in den letzten Jahren üblicherweise vereinbarten Vergütungen bewegten sich zwischen 50,00 € und 200,00 € monatlich. Auch die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses kann sinnvoll sein.

Versicherung

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind durch die Unfallkasse Hessen unfallversichert.

Aufgrund ihres Schülerstatus sind die Praktikantinnen und Praktikanten von der Sozialversicherungspflicht befreit, d.h. sie unterliegen nicht der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Alle Praktikantinnen und Praktikanten sind über das Land Hessen bei der Sparkassenversicherung haftpflichtversichert. Der Haftpflichtversicherungsschutz schließt allerdings jegliche Schäden aus, die beim Gebrauch von Fahrzeugen entstehen. Darunter fällt auch das Be- und Entladen von Fahrzeugen. Falls Erziehungsberechtigte oder die Schülerinnen und Schüler selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Betreuung durch die Schule / Praktikumsbesuche

Das Praktikum wird von der Schule betreut. In der Regel ist eine Lehrkraft des Schwerpunktfaches Wirtschaft und Verwaltung für die Betreuung zuständig. Diese stattet dem Praktikanten bzw. der Praktikantin in der Regel einen Besuch pro Schulhalbjahr ab.

Praktikumsberichte

Während des Praktikums sind von den Praktikantinnen und Praktikanten zwei Praktikumsberichte anzufertigen. Diese sind von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zu unterzeichnen, bevor sie der Schule vorgelegt und von dieser bewertet werden. Die konkreten Anforderungen an die Praktikumsberichte sowie die genauen Abgabetermine bekommen die Praktikantinnen und Praktikanten von den Lehrkräften im Unterricht mitgeteilt.

Praktikumsbescheinigung / Zeugnis

Zum Ende des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung für die Schule aus, die neben der fachlichen Qualifikation, den unentschuldigtem und entschuldigtem Fehltagen auch Aussagen zur Leistungsbereitschaft, zum selbstständigen Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, zu Kooperations- und Teamfähigkeit sowie zu Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält (vgl. § 4, Abs. 6 VOFOS). Ein entsprechendes Formblatt wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

Da die Schule diese Bescheinigung bereits bei der Entscheidung über die Zulassung zur Klasse 12 berücksichtigen muss, ist diese Bescheinigung bereits wenige Wochen vor Schuljahresende zu erstellen. Der jeweilige Abgabetermin wird dem Praktikumsbetrieb und dem Praktikanten bzw. der Praktikantin von der Schule rechtzeitig mitgeteilt.

Darüber hinaus erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin oder den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

Werden die Anforderungen an das gelenkte Praktikum nach §4 VOFOS nicht erfüllt, ist eine Zulassung in den zweiten Ausbildungsabschnitt (Versetzung in die Jahrgangsstufe 12) nicht möglich.

Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen

Sollten zu diesen Informationen oder anderen das Praktikum betreffenden Bereichen Fragen bestehen, stehen Ihnen an den Kaufmännischen Schulen Marburg folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- Frau Dr. Brigitte Seefeldt-Schmidt, zuständige Abteilungsleiterin für die Fachoberschule
Telefon: 06421-201-1710, E-Mail: brigitte.seefeldt-schmidt@marburg-schulen.de
- Herr Jörg Martin, Koordinator für FOS-Praktika, Kontaktaufnahme vorzugsweise per E-Mail:
joerg.martin@ksm-mr.de, alternativ über das Sekretariat der KSM: 06421-201-1710